

bereits im Besitze und Genusse waren. In der Rauris wurde daher diese Heirath wie überhaupt jeder Ehevertrag, der den Blutsverwandten Gefahr und Nachtheil zu bringen geeignet war, verboten; das eheliche Güterrecht sollte stets in Uebereinstimmung mit dem gewöhnlichen Landbrauch geordnet werden. *Könnlich zusammenfuegung, abrët und heiratstaidingen, contract und vermächt sollen beschechen nach gewöndlichem landsprauch und rechten und mit vernunftigen billichen abrëden, und die renndlen-heirath und ander geverlicher heiratvermächt, darin nit billich vernunftig ursach furgenumen sint und dadurch freund und erben ierer rechtlichen erbful entërbt werden möchten, sollen nit gestat werden.*<sup>1</sup> Aus demselben Gesichtspunkte, nur nicht in der Allgemeinheit wurde durch Mandate vom Jahre 1608 und 1615 in Ingoldstadt diese Güterordnung verboten; es sollte nämlich eine zweite Ehe, falls die erste eine beerbte war, ‚die gerennte Heurath, so denen Kindern erster Ehe und armen Pupillen zu Schaden gereichen‘ in Zukunft unstatthaft sein.

<sup>1</sup> Salzburger Taidinge S. 217 <sup>35</sup>—41.

<sup>2</sup> Vgl. Schmeller bair. Wörterbuch III, 99.